

Satzung

des Fahr- und Reitvereins Fußgönheim e.V. in Fußgönheim (Pfalz)

§ 1

Name Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fahr- und Reitverein Fußgönheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in Fußgönheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Reitsports in allen seinen Formen, die sportliche Betreuung aller Vereinsmitglieder, insbesondere die Heranbildung der Reiterjugend,
- b) die Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen,
- c) die Teilnahme an Veranstaltungen gleichgerichteter Vereine,
- d) die Pflege geselliger Veranstaltungen.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, konfessionell und auch sonst in jeder Hinsicht ungebunden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist dem Pferdesportverband Pfalz e.V. und dem Sportbund Pfalz e.V., beide mit dem Sitz in Kaiserslautern angeschlossen und ist deren Satzung unterworfen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen und/oder den Reitsport ausüben.

Fördernde Mitglieder sind solche, die den aktiven Reitsport nicht ausüben. Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen unbescholtenen Rufes werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht:

- a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- b) in Vereinsversammlungen Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen,
- c) ab der Volljährigkeit das Stimmrecht auszuüben, zu wählen und gewählt zu werden. Bei der Wahl des Jugendwarts haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, zu fördern, seine Interessen zu wahren, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und zu befolgen, sowie die Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich mindestens **drei Monate** vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen,
- b) durch den Tod eines Mitglieds,
- c) durch Ausschluss. Dieser wird durch den Vorstand ausgesprochen und kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt,
 - länger als 6 Monate nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen jeder Art im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Durch den Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied das Recht auf die Benutzung der Vereinsanlage und Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Ausschüsse

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten drei Monate des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt ein oder mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Über die Wahlen und Beschlüsse in den Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben,
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Behandlung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendwart,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hält ferner die Mitgliederversammlung ab, führt deren Beschlüsse durch, verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er ist für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliederbeiträge und die Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und führt die Aufzeichnungen über die Vereinsereignisse. Weiterhin ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Der Jugendwart hat sich in besonderem Maße der Jugendarbeit zu widmen und die Wünsche und Anliegen der Jugend im Vorstand zu vertreten.

Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt der Ausschluss aus dem Vorstand.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart dem Schriftführer, dem Jugendwart und zwei bis fünf weiteren Mitgliedern, die alle von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er tritt nach Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen und wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Protokolle aufzunehmen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für die Wahl der nicht unter § 12 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Amtsdauer, Amtsenthebung und –niederlegung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

Zur selbständigen Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Der Vorsitzende eines Ausschusses muss dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus der Ausübung des Reitsports und der Abhaltung von Veranstaltungen hervorgehenden Gefahren und Verlust.

§ 16 Rechnungsprüfer

Von der Jahresmitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben jederzeit Einsicht in alle Rechnungsunterlagen und –belege des Vereins. Sie haben der Jahresmitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Mitglieder angehören.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Fußgönheim zu mit der Auflage, es für die Förderung des Jugendreitsports auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Fußgönheim, den 10. März 2005

Gez. Vorstand